

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

Meditec GmbH

Stand Mai 2023



**CompuGroup
Medical**

Teil A Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Geltung

1. Alle Lieferungen und Leistungen der Meditec GmbH (im Folgenden „Meditec“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
2. Entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
3. Meditec behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit (z.B. bei Veränderung der Gesetzeslage oder höchststrichterlichen Rechtsprechung, der Marktgegebenheiten etc.) unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens im Internet auf der Webseite www.meditec.de sowie durch separaten Hinweis auf den Rechnungen der Meditec. Widerspricht der Anwender nicht innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Ankündigung, so gelten die abgeänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen.

§ 2 Bestellung/Vertragsschluss/Leistungserbringung

1. Der Kunde gibt schriftlich mittels Bestellscheins, alternativ online und digital über einen Webshop ein Angebot ab und hält sich vier Wochen nach Eingang bei Meditec an dieses gebunden. Der Vertrag kommt zustande, sobald Meditec dieses Angebot schriftlich angenommen hat.
2. Ein Angebot der Meditec ist freibleibend. Alle telegrafischen, telefonischen oder mündlichen Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zum Vertrag/den AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung durch Meditec in Textform.
3. Schließt der Anwender mehrere Verträge, so sind diese in ihrem rechtlichen Inhalt und Bestand voneinander nicht abhängig.
4. Meditec ist berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise einzustellen, soweit der Kunde oder ein nicht von Meditec beauftragter Dritter in die Software-Programme bzw. in die Einstellungen des Systems eingreift und Meditec hierdurch die Erbringung der Leistung erschwert wird.
5. Meditec ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritte einzusetzen und/oder seine Leistungspflicht durch Überlassung von Produkten von Drittunternehmen zu erfüllen.
6. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Leistungen vom Meditec während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen bundesweiten Feiertage) erbracht.

§ 3 Apotheken-TV / TV-Datenbank

1. Den entsprechend der vertraglichen Regelungen frei wählbaren Teil seines Apotheken-TV kann der Kunde mit den Medieninhalten aus der TV-Datenbank der Meditec nach eigenem Ermessen selbst bestücken. Diese TV-Datenbank wird von der Meditec zum Onlineabruf durch den Kunden bei der Meditec bereitgestellt. Ebenso wird dem Kunden von der Meditec nach Vertragsschluss das für diesen Onlineabruf in der Apotheke des Kunden einzusetzende Apotheken-TV-Softwareprogramm bereitgestellt, mittels dessen auch die Einpflegung der Medieninhalte in die Apotheken-TV-Schleife des Kunden von diesem selbst eingebunden werden können.
2. Im Rahmen des vertragsgemäß vereinbarten Umfangs ist der Kunde frei in der Zeit und Häufigkeit der Auswechslung der Inhalte seines Apotheken-TV- sowie deren Umfang.
3. Das Apotheken-TV sowie die hierzu von der Meditec bereitgestellten Inhalte sind ausschließlich dazu bestimmt in den den Kunden zugänglichen Betriebsräumen der im Vertrag bestimmten Apotheke des Kunden in dessen Apotheken-TV während der Vertragslaufzeit ausgestrahlt zu werden. Eine anderweitige Verwendung und/oder Verwertung, insbesondere auch die Weitergabe der von Meditec bereitgestellten TV-Inhalte an Dritte ist ausgeschlossen und/oder eine sonstige Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung.
4. Soweit anderweitige Regelungen im Vertrag nicht vereinbart sind, ist der Kunde verpflichtet, die Apotheken-TV-Schleife während der gesamten Öffnungszeiten seiner Apotheke laufen zu lassen.

5. Der Kunde stellt, soweit anderes zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, spätestens mit Vertragsschluss die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Ablauf des Apotheken-TV in den Betriebsräumen seiner Apotheke, insbesondere einen internetfähigen Netzwerkanschluss sowie einen Doppelsteckdosenanschluss in der Nähe des für die Ausstrahlung vorgesehenen Monitorortes zur Verfügung. Wird vom Kunden eine Befestigung des Monitors für das Apotheken-TV an der Wand gewünscht, fällt insbesondere die Befestigung der Wandbefestigung in die Verantwortung des Kunden.
6. Soweit eine Installation vereinbart ist, ist die Einweisung in die Systembedienung Bestandteil der Installationspauschale und wird mittels Fernwartung/TeamViewer nach Terminabsprache durch Meditec geleistet.
7. Aus Umweltgründen bevorzugt Meditec die Softwaredokumentation online. Sofern eine Online-Dokumentation bereitgestellt ist, entfällt der Anspruch auf eine gedruckte Version.
8. Während der Vertragslaufzeit wird Meditec den Kunden über neu anstehende Inhalte des vertragsgegenständlichen Apotheken-TV per Mail über die vom Kunden angegebene Mailadresse informieren.

§ 4 Lieferfrist

1. Ist ein fester Lieferzeitpunkt vereinbart und hat der Vertragsnehmer nicht innerhalb angemessener Zeit nach Vertragsschluss die von Meditec benötigten Unterlagen, Genehmigungen oder Informationen übergeben sowie die etwaig vereinbarte Anzahlung geleistet, verschiebt sich der Lieferzeitpunkt entsprechend. Als angemessen gemäß dem vorstehenden Satz gilt regelmäßig ein Zeitraum von 14 Tagen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft seitens Meditec mitgeteilt wurde oder die Waren versandt wurden.
3. Teillieferungen sind innerhalb der von Meditec angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich keine Nachteile für den Gebrauch hieraus ergeben.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Anwenders

1. Nimmt Meditec vereinbarte Tätigkeiten beim Kunden vor Ort vor, ist dieser dafür verantwortlich, dass die hierzu von seiner Seite aus erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Zugang zu den betroffenen Anschlüssen und EDV-Anlagen, ordnungsgemäßer Installationsstand, Stromversorgung usw.) gegeben sind.
2. Voraussetzung für die Leistungserbringung durch Meditec ist, dass der Anwender, der Meditec bei Vertragsabschluss qualifizierte Mitarbeiter benennt, denen es ausschließlich gestattet ist, die vertragsgegenständliche Pflegeleistungen bei Meditec anzufordern, insbesondere Service- und Support Calls vorzunehmen und die befugt sind, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Jede sich in diesem Zusammenhang ergebende personelle Veränderung hat der Anwender der Meditec unverzüglich mitzuteilen. Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Personalwechsel die Qualifikation der Mitarbeiter evtl. durch zusätzliche Schulungen durch die Meditec erhalten bzw. aufgebaut wird.
3. Der Anwender muss Fehler und/oder Anfragen nach Kräften qualifiziert melden. Zu einer qualifizierten Meldung gehört insbesondere eine genaue Angabe und Beschreibung der Funktionsstörung sowie auch genaue Angaben zu den eingesetzten Produkten. Eine qualifizierte Fehlerbeschreibung, die Dringlichkeit und die Auswirkung der Funktionsstörung, ggf. auch Informationen über etwaige Veränderungen in der Systemumgebung. Auf Anforderung von Meditec ist der Anwender zudem verpflichtet, Meditec sämtliche erforderlichen Daten, Log-Files, Protokolle und sonstige Informationen, die der Bearbeitung des Falles dienen, zur Verfügung zu stellen.
4. Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen der Meditec der Zugriff der Meditec auf eine Datensicherung des Anwenders oder ein Zugriff der Meditec auf das EDV-System des Anwenders im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten erforderlich ist, der die Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) des Anwenders durch die Meditec ermöglicht, ist der Anwender verpflichtet vor Inanspruchnahme dieser Leistungen mit der Meditec einen den Schutz der personenbezogenen Daten regelnden Auftragsverarbeitervertrag (Art. 28 DSGVO) abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen den Datenschutz regelnden Vertrages ist die Meditec nicht verpflichtet mit der Erbringung der benannten Leistungen zu beginnen.

5. Der Anwender ist verpflichtet eigenständig die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der von ihm genutzten Daten vorzunehmen. Insbesondere erstellt er hierzu Sicherungskopien seiner Daten im jeweils erforderlichen Umfang. Jedenfalls führt er zumindest täglich eine Sicherung des gesamten aktuellen Datenbestandes auf einem gesonderten Datenträger durch.

§ 6 Vertragsdauer für Dauerschuldverhältnisse

1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Vertrag eine unbefristete Laufzeit, beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach Vertragsabschluss und kann mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines Monats gekündigt werden.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Verträge aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der Meditec zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung mehr als zwei (2) Monate im Rückstand ist oder mit Teilbeträgen, deren Gesamtsumme mehr als zwei (2) Monatsentgelte betragen, in Verzug ist.
3. Ist Meditec zur fristlosen Kündigung berechtigt, hat Meditec einen sofort fälligen Schadensersatzanspruch gegen den Kunden in Höhe der noch ausstehenden - soweit noch nicht fälligen, unter Abzug sämtlicher ersparter Kosten und Aufwendungen - Vergütung sowie den nachgewiesenen Kosten aus der Beendigung. Dem Kunden bleibt es jedoch in diesem Fall vorbehalten nachzuweisen, dass der Meditec kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Meditec bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden, als in Satz 1 benannt, entstanden ist.
4. Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 7 Entgelte, SEPA, elektronischer Rechnungsversand

1. Die Entgelte ergeben sich aus den Vertragsunterlagen oder im Zweifel aus der aktuell gültigen Preisliste der Meditec und verstehen sich zusätzlich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
2. Wiederkehrende Vergütungen werden jeweils monatlich bzw. jährlich im Voraus abgerechnet und sind sofort fällig. Einmalige Vergütungen aus dem Bereich Hardware/Software-Kaufverträge und/oder sonstige Dienstleistungen sind mit Lieferung und Leistung fällig.
3. Soweit nicht anders vereinbart, werden wiederkehrende Vergütungen mittels SEPA-Lastschrift eingezogen, wofür der Kunde der Meditec ein SEPA Basismandat / SEPA Firmenmandat erteilt. Vor der ersten Abbuchung und bei jeder Änderung des Lastschriftbetrags – zum Beispiel bei Erweiterung der Programme – erhält der Kunde eine Vorabankündigung mit dem jeweils aktuell zu entrichtenden Betrag.
4. Meditec ist berechtigt, ihre Leistungen ausschließlich auf elektronischem Weg abzurechnen. Die Rechnung wird im PDF-Format an die vom Kunden im Rahmen des Vertragsschlusses bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet. Der Kunde verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Änderungen der E-Mailadresse sind vom Vertragsnehmer unverzüglich mitzuteilen. Ebenso hat der Kunde sicherzustellen, dass die angegebene E-Mail-Adresse jederzeit empfangsbereit ist und die Zustellung nicht durch technische Einrichtungen wie Firewalls etc. gestört wird.
5. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden gegen Ansprüche der Meditec besteht nicht, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder von der Meditec anerkannt.

§ 8 Preisanpassung

Meditec wird bei Dauerschuldverhältnissen (insbesondere Mietverträge über Hardware und/oder Software, Software-Pflegeverträge) mit schriftlicher Anzeige und einer Ankündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten bei Veränderung der die Kosten der betroffenen Leistungen beeinflussenden Faktoren (wie etwa Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher, die Leistung betreffender Vorgaben, Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Preiserhöhungen von Lieferanten oder andere, dann von Meditec bei der Preisanpassung zu benennenden Faktoren) entsprechend der Veränderung dieser Faktoren und ihrem Anteil an der und ihrer Auswirkung auf die Kosten die Vergütung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen. Eine solche Preisanpassung nach den vorbenannten Maßgaben kommt im Wege einer Preiserhöhung in Betracht bzw. ist von Meditec in Form einer Preisherabsetzung vorzunehmen, wenn und soweit sich die Kosten der betroffenen Leistungen erhöhen bzw. absenken.

Die geänderte Vergütung wird in keinem Fall die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung, die für die betroffenen Leistungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhungen allgemein geltenden Listenpreisen der Meditec überschreiten. Wird die Vergütung für die betroffene Leistung innerhalb eines Vertragsjahres insgesamt um insgesamt mehr als zehn (10) Prozent erhöht, kann der Vertragsnehmer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergütungserhöhung kündigen.

§ 9 Haftung, Verjährung

1. Für Schäden aufgrund von Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit der Meditec, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet die Meditec gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Meditec nur für Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Eine darüberhinausgehende Haftung der Meditec für leicht fahrlässige Verletzungen besteht nicht.
3. Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz wegen bei Vertragsschluss vorhandenen Mängeln gem. § 536a BGB wird ausgeschlossen.
4. Im Falle des Datenverlustes und damit verbundener Folgeschäden haftet Meditec nur im Umfang derjenigen Kosten, die bei dem Kunden für die Wiederherstellung der Daten aus der regelmäßigen und gefahrensprechenden Anfertigung von Sicherungskopien anfallen.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Meditec.
6. Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres nach Übergabe des Liefergegenstandes /Erbringung der Leistung bzw. nach Abnahme, sofern Werkvertragsrecht Anwendung findet. Diese Beschränkung gilt nicht für die Haftung nach § 9 Ziffer 1 und 2 dieser AGB.

§ 10 Höhere Gewalt

Sofern und insoweit sich die Vertragserfüllung einer Partei aufgrund von nach Vertragsabschluss eintretenden Umständen höherer Gewalt verzögert, beschränkt oder unmöglich wird, liegt hierin keine Pflichtverletzung dieser Partei. Vielmehr ist sie insoweit von ihrer Verpflichtung zu dieser Leistung aus diesem Vertrag für Dauer und Umfang der Störung durch Umstände höherer Gewalt befreit. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend der Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt unter Hinzurechnung einer angemessenen Anlaufzeit.

Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Kriege, militärische Konflikte, terroristische Akte, jeweils von außen kommende auch mit vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vermeid- oder abwehrbare Hacker-, Virus- oder sonstige Cyber-Angriffe und Malware, Unruhen, Blockaden, Beschlagnahme, Enteignungen, Embargo, durch die verpflichtete Partei nicht schuldhaft herbeigeführte Streiks, weiterhin gelten als Umstände höherer Gewalt kardinale Rechtsänderungen, Maßnahmen der Regierung, Behördenentscheidungen, Epidemien, Pandemien, Sturm, Überschwemmungen, Brand und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der verpflichteten Partei nicht zu vertretende Umstände.

Jede Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Entsprechend der vorbenannten Befreiung der jeweiligen Partei von ihren Verpflichtungen durch die höhere Gewalt entfällt die Gegenleistungspflicht der anderen Partei.

§ 11 Sonstiges

1. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu den vorliegenden Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Meditec auf einen Dritten übertragen.
2. Meditec ist berechtigt, Forderungen aus den zu den vorliegenden Bedingungen abgeschlossenen Verträgen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

Teil B Kaufverträge

§ 12 Vertragsgegenstand

1. Meditec liefert dem Kunden die in der Bestellung näher bezeichneten oder technisch gleichwertigen Waren.
2. Im Rahmen des Kaufvertrages über Software-Programme räumt Meditec dem Vertragsnehmer das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete Recht zur Nutzung der in dem Angebot näher bezeichneten Programme und Module zu den dort genannten Zwecken und Nutzungsformen für die vorgesehene Anzahl von Arbeitsplätzen ein.
3. Gesonderte Nebenleistungen, insbesondere Schulungen und Installationen, sind separat zu beauftragen und gemäß der jeweils aktuellen Preisliste der Meditec zu vergüten.
4. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben, während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Software-Programme nicht wesentlich geändert werden und die Änderungen für den Vertragsnehmer zumutbar sind.
5. Meditec weist darauf hin, dass die Installation von Software-Programmen, insbesondere in einer Netzwerkkumgebung, ein komplizierter Vorgang ist, der nur von ausgebildetem Fachpersonal, vorzugsweise einem autorisierten Partner der Meditec, ausgeführt werden sollte.
6. Die Aufspaltung von Softwarelizenzen (z.B. Mehrplatz- oder Mehrbehandlerlizenz) auf mehrere einzelnen Lizenznehmer sowie die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung ist unzulässig, soweit nicht durch Meditec eine entsprechende Lizenz hierfür überlassen wurde. Die Übertragung von Softwareteilen und/oder -modulen von einem Standort auf einen anderen ist nicht gestattet.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Meditec behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises darf der Kunde die verkaufte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde die Meditec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritter auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

§ 14 Gewährleistung

1. Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst nach Wahl der Meditec auf die Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Hardware oder Teile davon. Ausgewechselte Hardware oder Teile gehen in das Eigentum der Meditec über. Ist der Liefergegenstand Software, ist Meditec berechtigt, bis zur Lieferung eines entsprechenden Updates eine vorläufige Nachbesserung dadurch zu leisten, dass Meditec dem Kunden Möglichkeiten und Verfahren erläutert, den Mangel oder seine Auswirkungen zu umgehen. Dies gilt nicht, wenn die Umgehung für den Kunden unzumutbar ist, insbesondere, wenn hierdurch erhebliche Störungen der Betriebsabläufe des Kunden bewirkt werden. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird Meditec nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Lieferungen und Leistungen verschaffen oder diese unter Beibehaltung der vereinbarten Sollbeschaffenheit so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
2. Die Kosten der Nacherfüllung, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstanden sind, trägt der Kunde. Die Nacherfüllung wird nur vorgenommen, wenn der Kunde zuvor den Kaufpreis gezahlt hat.
3. Sind abtrennbare Lieferungen und Leistungen von Meditec betroffen, beschränken sich die oben genannten Rechte auf diese abtrennbaren Leistungs- bzw. Liefergegenstände, ohne dass der Vertrag im Übrigen berührt wird.
4. Es liegt kein Sachmangel vor, wenn die Meditec dem Vertragsnehmer eine zu geringe Menge oder höherwertige Ware liefert. Im Fall einer zu geringen Mengenlieferung besteht lediglich ein Anspruch auf Nachlieferung der fehlenden Menge.
5. Fallen aufgetretene Störungen nicht unter die Gewährleistung (Fehlbedienung, äußere Einflüsse etc.), so werden die von Meditec zur Diagnose und Behebung erbrachten Leistungen dem Kunden nach der jeweils aktuellen Preisliste der Meditec in Rechnung gestellt.

§ 15 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht beim Versendungskauf mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder bei Rücksendung nach Mängelbeseitigung.
2. Verzögert sich der Versand infolge vom Kunden zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der Versendungsbereitschaft auf den Kunden über.
3. Bei Verlust oder Beschädigung der Ware hat der Kunde dies unverzüglich dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten Person anzuzeigen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Schadensersatzansprüche diesen gegenüber zu sichern.

Meditec GmbH

cgm.com/de



**CompuGroup
Medical**